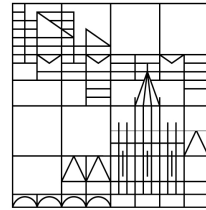


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 17/2020

**Wahlbekanntmachung und
Bekanntmachung der Auflegung
des Wählerverzeichnisses
zur Wahl des Studierendenparlamentes
und der Studienfachschaftswahlgremien
am Dienstag, den 30. Juni 2020, und am
Mittwoch, den 01. Juli 2020**

Vom 5. Mai 2020

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Wahlbekanntmachung

und
Bekanntmachung der Auflegung
des Wählerverzeichnisses
zur **Wahl**
des **Studierendenparlamentes**
und der **Studienfachschaftswahlgremien**

am **Dienstag, den 30. Juni 2020**

und

am **Mittwoch, den 01. Juli 2020**

auf **K5** (untere Mensaebene; hinter der Pastabar)

Wahlbekanntmachung

und

Bekanntmachung der Auflegung der Wählerverzeichnisse

Gemäß § 11 der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz (WahlO-VS) in der Fassung vom 08.02.2016 (Amtl. Bkm. 4/2016), zuletzt geändert am 18.07.2019 (Amtl. Bkm. 32/2019) und auf der Grundlage der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz (OS-VS) in der Fassung vom 05.07.2017 (Amtl. Bkm. 28/2017), zuletzt geändert am 18.07.2019 (Amtl. Bkm. 31/2019) wird für die am **30. Juni und 01. Juli 2020** stattfindenden Wahlen

zum **Studierendenparlament**

und den **Studienfachschaftswahlgremien**

vom Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft

bekannt gegeben:

I. Zeitpunkt und Ort der Wahlen

Die Wahlen finden

**am Dienstag, den 30. Juni 2020
sowie
am Mittwoch, den 01. Juli 2020**

jeweils in der Zeit von **09:00 bis 16:00 Uhr** statt.

Der Wahlraum ist K5 (untere Mensaebene; hinter der Pastabar).

II. Zu wählende Mitglieder - Amtszeit

1. Das **Studierendenparlament** (StuPa)

(gemäß §§ 8, 52 OS-VS, sowie § 2 WahlO-VS):

23 Mitglieder

2. Die **Studienfachschaftswahlgremien** (SFSWG)

(gemäß §§ 24, 52 OS-VS, sowie § 3 WahlO-VS):

7 Mitglieder pro Studienfachschaft

Die **Amtszeiten** der studentischen Mitglieder in den Gremien beginnen gemäß § 3 Abs.8 OS-VS mit der Konstituierung des jeweiligen Gremiums und enden in der Regel mit der Konstituierung des bei der darauffolgenden Wahl neu gewählten Gremiums.

III. Wahlgrundsätze

Gewählt wird:

1. Das Studierendenparlament (StuPa), § 2 WahlO-VS

Das StuPa wird nach Listen gewählt, welche aufgrund gültiger Wahlvorschläge aufgestellt werden. Sofern nur eine Liste zur Wahl steht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl.

Bei der Wahl des Studierendenparlaments hat jede*r Wahlberechtigte vier Stimmen, welche sie*er auf verschiedene Bewerber*innen und/oder Listen aufteilen kann. Die Stimmen können beliebig kumuliert werden.

2. Die Studienfachschaftwahlgremien (SFSWG), § 3 WahIO-VS

Das Wahlgremium wird in Persönlichkeitswahl von den Mitgliedern der Studienfachschaft gewählt. Die Benennung der Kandidat*innen erfolgt durch die Studienfachschaftssitzung (§ 16b Abs. 1 WahIO-VS) oder nach § 16b Abs. 3 WahIO-VS.

Bei der Wahl der Studienfachschaftwahlgremien hat jede*r Wähler*in sieben

Stimmen. Existiert mehr als eine Liste für die Wahl zu einem Studienfachschaftwahlgremium, so kann der*die Wähler*in die Stimmen beliebig verteilen. Für eine*n Kandidat*in darf jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

3. Wahl in Sonderfällen, § 4 WahIO-VS

Ist die Zahl der Kandidierenden kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so findet Persönlichkeitswahl mit Einzelstimmgebung ohne Bindung an die vorgeschlagenen Kandidierenden statt. Über das anzuwendende Wahlverfahren wird nach Beurteilung und Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss entschieden. Werden bei der Persönlichkeitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

IV. Wahlvorschläge

Die wahlberechtigten Personen werden hiermit gemäß § 16 WahIO-VS aufgefordert, für alle Wahlen spätestens bis

Dienstag, den 26. Mai 2020, 16:00 Uhr

Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen. Die Wahlvorschläge können bei den folgenden Mitgliedern des Wahlausschusses (Hanna Breitling, Luna Levay, Robin Fugmann, Thanh-Van Huynh, Sven Geerdes), bei Frau Palz (Sekretariat der Studierendenvertretung, H301c), sowie bei Herrn Greger (Haushaltsbeauftragter der Studierendenvertretung, H301c) eingereicht werden. Während der Einschränkungen bezüglich der Corona-Pandemie können Wahlvorschläge in elektronischer Form an den Wahlausschuss (stuve.wahlausschuss@uni-konstanz.de) adressiert werden.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Studierendenparlament müssen gemäß § 16a Abs.1 WahlO-VS enthalten:

- ein Kennwort; Kennwörter dürfen nicht irreführend sein,
- eine Liste mit Kandidat*innen; die Liste darf höchstens so viele Kandidat*innen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind.

Ein*e Kandidat*in muss gemäß § 16a Abs.2 WahlO-VS angeben:

- Laufende Nummer,
 - Vor- und Familienname,
 - Matrikelnummer,
 - Studiengang,
 - Studienfachszugehörigkeit,
 - E-Mail-Adresse.
- eine von mindestens 10 Wahlberechtigten unterzeichnete Unterstützungsliste.

Ein*e Unterstützer*in muss gemäß § 16a Abs.4 WahlO-VS wahlberechtigt sein und angeben:

- Vor- und Familienname,
- Matrikelnummer,
- Unterschrift.

Ein*e Unterstützer*in darf für dieselbe Wahl nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat ein*e Unterstützer*in dies nicht beachtet, so wird sie/er von allen eingereichten Wahlvorschlägen gestrichen. Kandidat*innen können gleichzeitig Unterzeichner*innen sein.

Hinweise:

Die **Vorlagen** finden sich <https://www.uni-konstanz.de/gremien/wahlen/wahl-2020-akademische-gremien-und-studierendenvertretung/stupa-und-sfswg-studierendenvertretung/>. Bitte senden Sie zusätzlich eine digitale Version an stuve.wahlausschuss@uni-konstanz.de.

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Studienfachschaftswahlgremien können gemäß § 16b Abs.1 WahlO-VS von der Studienfachschaft aufgestellt werden. Der Wahlvorschlag der Studienfachschaft muss enthalten:

- eine Liste mit Kandidat*innen; die Liste darf höchstens doppelt so viele Kandidat*innen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind,

Ein*e Kandidat*in muss gemäß § 16b Abs.2 WahlO-VS angeben:

- Laufende Nummer,
 - Vor- und Familienname,
 - Matrikelnummer,
 - E-Mail-Adresse.
- eine von Sitzungsleitung und Protokollant*in unterzeichnete Kopie des Protokolls der Studienfachschaftssitzung.

Hinweis: Studienfachschaften sind nur konstituierte Fachschaften.

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Studienfachschaftswahlgremien können gemäß § 16b Abs.3 WahIO-VS auch von 5 % der Mitglieder der jeweiligen Studienfachschaft aufgestellt werden.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- eine Liste mit Kandidat*innen; die Liste darf höchstens doppelt so viele Kandidat*innen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind.
Ein*e Kandidat*in muss gemäß § 16b Abs.2 WahIO-VS angeben:
 - Laufende Nummer,
 - Vor- und Familienname,
 - Matrikelnummer,
 - E-Mail-Adresse.
- eine Unterstützerliste von 5% der Mitglieder der jeweiligen Studienfachschaft. Ein*e Unterstützer*in muss gemäß § 16b Abs.3 WahIO-VS für die entsprechende Wahl wahlberechtigt sein und angeben:
 - Vor- und Familienname,
 - Matrikelnummer,
 - Unterschrift.

Hinweise:

1. Die **Vorlagen** finden sich auf <https://www.uni-konstanz.de/gremien/wahlen/wahl-2020-akademische-gremien-und-studierendenvertretung/stupa-und-sfswg-studierendenvertretung/>. Bitte senden Sie zusätzlich eine digitale Version an stuve.wahlausschuss@uni-konstanz.de. Danke.
2. Die Wahlen für das Studierendenparlament und die Studienfachschaftswahlgremien werden von der **Studierendenvertretung** abgehalten. Die parallel stattfindenden Wahlen der Vertretungen in den universitären Gremien werden von der **Universität** abgehalten, Wahlvorschläge für letztere Wahlen müssen bis zum 20.05.2020, 16:00 bei der Wahlleitung der Universität abgegeben werden.

Streichung von Kandidat*innen

Gemäß § 17 Abs.3 WahIO-VS sind diejenigen Kandidat*innen zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
2. die nicht wählbar sind,
3. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
4. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
5. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind.
6. Die überzähligen Kandidat*innen werden in der Reihenfolge von hinten gestrichen.

Ausschluss von Mitgliedern der Wahlgane

Gemäß § 11 Abs.2 Nr.9 WahIO-VS können die Mitglieder der Wahlgane der Studierendenschaft (Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss) oder deren Stellvertreter*innen nicht zu den oben bekanntgegebenen Wahlen kandidieren oder Vertreter*in eines Wahlvorschlages sein.

V. Wahlrecht und Wählbarkeit

1. **Allgemein gültige Regelungen zum Wahlrecht**

Wählen und gewählt werden können gemäß § 6 Abs.3 WahIO-VS nur die Personen, deren Namen im Wählerverzeichnis aufgeführt sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses. Dies ist gemäß § 12 Abs.5 WahIO-VS und VI. dieser Bekanntmachung Montag, der 18.05.2020.

2. **Spezielle Regelungen zur Wahlberechtigung in der Wählergruppe der Studierenden:**

Aktiv wahlberechtigt und wählbar sind:

- Immatrikulierte Studierende, jedoch nicht befristet immatrikulierte Studierende
(*Zeitstudierende*) (§ 60 Abs.1 S.5 LHG) und
- Immatrikulierte promovierende Personen

Nicht aktiv wahlberechtigt, aber wählbar sind:

Zum Zeitpunkt der Wahl beurlaubte immatrikulierte Studierende (§ 61 Abs.2 LHG, § 6 Abs.1 WahIO-VS und § 12 Abs.1 und 4 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung),
z.B. Studierende in Mutterschutz und Elternzeit oder Studierende welche aufgrund des Pflegezeitgesetzes beurlaubt sind, wenn die Amtszeit voraussichtlich erst Ende der Beurlaubung oder Freistellung beginnt (§ 61 Abs.2 LHG und § 6 Abs.1 WahIO-VS).

Aktiv wahlberechtigt, aber nicht wählbar sind:

Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten (§ 9 Abs.7 LHG, § 14 Abs.5 Grundordnung UK).

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

für die Wahlen der Studienfachschaftswahlorgane:

Nur Mitglieder der jeweiligen Studienfachschaft sind hierfür wahlberechtigt und wählbar (§ 6 Abs.2 WahIO-VS)

VI. Auflegung des Wählerverzeichnisses

1. Das Wählerverzeichnis kann im Zeitraum von

Dienstag, den 19.05.2020 bis Mittwoch, 20.05.2020, sowie Freitag, den 22.05.2020, Montag, den 25.05.2020 und Dienstag, den 26.05.2020

auf Anfrage per Mail (stuve.wahlausschuss@uni-konstanz.de) eingesehen werden.

2. Jede Person, die das Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer des oben genannten Auflegungszeitraumes beantragen. Sie hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen (§ 14 Abs.2 Satz 3 WahIO-VS).

Berichtigungsanträge können nur bis zum Ende der Auflegungsfrist (26.05.2020 13:30 Uhr) bei der Wahlleitung gestellt werden. Die Anträge sind per Mail an stuve.wahlausschuss@uni-konstanz.de zu richten. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der Wahlausschuss der Verfassten Studierendenschaft. Danach ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung des Wählerverzeichnisses nicht mehr zulässig (§ 14 Abs.3 WahIO-VS)!

VII. Wichtiger Hinweis für Wahlberechtigte, die gleichzeitig mehreren Wählergruppen angehören

Die Zuordnung zu einer Studienfachschaft bestimmt sich nach dem bei der Immatrikulation festgelegten Wahlfachbereich und der daraus folgenden Eintragung im Wählerverzeichnis. Eine Änderung dieser Zuordnung, insbesondere bei Lehramtsstudienfächern und Doppelstudiengängen kann auf Antrag durch die Studentische Abteilung vorgenommen werden. Anträge können unter dem Link: <https://www.uni-konstanz.de/studieren/im-studium/formalitaeten/antraege-und-formulare/> heruntergeladen werden. Der Antrag ist bis spätestens zum 26.05.2020 um 13:30 Uhr, sowohl gegenüber dem Wahlausschuss per E-Mail an stuve.wahlausschuss@uni-konstanz.de, als auch beim Studierenden-Service-Center zu stellen. Bei einem Wechsel des Fachbereichs bitten wir darüber hinaus auch die Uniwahlleitung parallel zu informieren, da diese ein gesondertes Wählerverzeichnis für die Akademische Gremienwahl führt.

VIII. Stimmabgabe und Briefwahl

1. Das Wahlrecht kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum (nur mit amtlichen Stimmzetteln) oder durch Briefwahl ausgeübt werden (§§ 20-24 WahIO-VS). Wahlberechtigte Studierende, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
2. Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag)
Anträge auf Briefwahl können von Wahlberechtigten auf der Seite <https://www.uni-konstanz.de/gremien/wahlen/wahl-2020-akademische-gremien-und-studierendenvertretung/wahlbewerbungen-und-briefwahl/> mittels Eingabe der persönlichen Angaben in ein Online-Formular oder mittels herunterzuladendem Antragsformular schriftlich gestellt werden.

Der Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins und Zusendung der Briefwahlunterlagen muss vollständig ausgefüllt bis zum 22.06.2020 12.00 Uhr bei Wahlleitung eingegangen sein.

Der Postweg ist zu beachten. Alle Unterlagen müssen bis zum o.g. Zeitpunkt eingetroffen sein.

Die erhaltenen Wahlunterlagen sind vollständig ausgefüllt bis zum 01.07.2020, 16 Uhr zurück an

Abteilung für Akademische und Internationale Angelegenheiten

-Wahlleitung-

Fach 206.

Universitätsstraße 10, 78464 Konstanz

zu senden. Hierbei ist der Eingang bis zum o.g. Zeitpunkt erforderlich.

Später eingegangene Wahlunterlagen werden nicht berücksichtigt!

(§ 24 Abs. 3 WahIO-VS)

Hinweis: Wenn Sie bereits jetzt wissen, dass Sie von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen möchten, können und sollten Sie diese bereits jetzt beantragen. Die Unterlagen werden Ihnen unmittelbar nach Druck derselben zugestellt.

IX. Ermittlung des Wahlergebnisses

Die Wahlergebnisse für die nach dieser Bekanntmachung zu wählenden Organe werden am Mittwoch, den 01. Juli 2020 ab 16:00 Uhr öffentlich in D 433 ermittelt.

Hinweis: Der Wahlausschuss der Universität ermittelt die Wahlergebnisse der universitären Wahlen zu einem anderen Zeitpunkt. Details entnehmen Sie bitte der entsprechenden Bekanntmachung.

X. Wahlordnung

Die Wahlordnung und Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz können unter www.asta.uni.kn/struktur-gremien/verfasste-studierendenschaft/satzungen-und-ordnungen/ eingesehen werden.

Konstanz, 5. Mai 2020

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein

- Rektorin –